

## Corona-Virus

### Was Unternehmen jetzt wissen sollten

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie treffen die überwiegend mittelständisch geprägte Coburger Wirtschaft mit voller Wucht. Aktuell ist nicht absehbar, wann die Lage sich wieder entspannt. Eine zunehmende Zahl unserer Unternehmen stellt auf Kurzarbeit um, andere müssen den Geschäftsbetrieb ganz einstellen. Der Bund und der Freistaat Bayern haben mit Sofortmaßnahmen und finanziellen Unterstützungsprogrammen ein wichtiges Signal gesetzt. In dieser Zeit ist es besonders wichtig, ständig auf dem Laufenden zu sein, zumal die Situation sich fast täglich ändert. Die IHK-Homepage ist unsere zentrale Informationsplattform für unsere Mitgliedsunternehmen, hier finden Sie – fortlaufend aktualisiert und ergänzt – die wichtigsten Fakten und Antworten auf Ihre Fragen zu Soforthilfen, Förderung, Kurzarbeitergeld etc. Außerdem haben wir für Sie unsere **Corona-Hotline** geschaltet: **09561/74 26-776**.

### Hinweis

image not found or type unknown

Die Informationen und Auskünfte der IHK zu Coburg sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann aufgrund der sich rasch ändernden Sach- und Rechtslage eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.

### Harter Lockdown bis 14. Februar 2021 verlängert (Stand: 19. Januar 2021)

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, den harten Lockdown bis zum 14. Februar 2021 zu verlängern.

Siehe: [Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei](#)

Siehe: [Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder](#)

### FFP2-Maskenpflicht im ÖPNV und im Einzelhandel ab 18. Januar 2021

Mit Blick auf die weiterhin sehr hohe Infektionsdynamik und zur stärkeren Eindämmung des Infektionsgeschehens hat der Ministerrat daher heute eine Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske im Öffentlichen Personennahverkehr und im Einzelhandel ab Montag, den 18. Januar 2021, beschlossen.

Diese Verpflichtung gilt nicht für Kinder bis einschließlich 14 Jahren. Allerdings müssen diese einen Mund- und Nasenschutz tragen.

### Bayerische Maßnahmen ab 11. Januar 2021

Die derzeit in Bayern geltenden Infektionsschutzmaßnahmen werden über den 10. Januar 2021 hinaus bis zunächst zum 31. Januar 2021 verlängert.

#### Kontaktbeschränkungen

- Private Zusammenkünfte werden nur noch im Kreis der Angehörigen des eigenen

Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet. Abweichend davon ist die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung für Kinder unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Sieben-Tages-Inzidenz von über 200 Fällen pro 100.000 Einwohner sind touristische Tagesausflüge über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Wohnort (d.h. die politische Gemeinde) hinaus untersagt.
- Betriebskantinen werden geschlossen, wo immer die Arbeitsabläufe es zulassen. Zulässig bleibt die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Verzehr vor Ort ist untersagt.

#### Schulen / Kindertageseinrichtungen

- Mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen müssen die Schulen weiter geschlossen bleiben. Distanzunterricht wird in allen Schulen und Jahrgangsstufen eingerichtet. Eine Notbetreuung wird für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen und Kinder mit Behinderungen angeboten. Sobald es das Infektionsgeschehen nach dem 31. Januar 2021 zulässt, wird eine Rückkehr zum Präsenzunterricht – nach Jahrgangsstufen gestaffelt – angestrebt.

#### Click & Collect-Angebote

Bayerns Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger hat die Bedeutung des "Click & Collect-Abholservices" für den bayerischen Einzelhandel unterstrichen. Aiwanger: "Ich habe mich dafür eingesetzt, dass wir diesen Verkaufskanal für die lokalen Händler jetzt öffnen. Im Dezember hatte noch die Befürchtung überwogen, dass sich zu viele Menschen gleichzeitig vor den Geschäften aufhalten. Nun ist das der vielleicht letzte Strohalm für die Händler, die seit Mitte Dezember geschlossen haben müssen."

Ab 11. Januar kann in Bayern bei Händlern online oder telefonisch bestellt und die Ware anschließend **vor** dem Geschäft abgeholt werden. Beschlossen wurden Schutz und Hygienekonzepte wie die Vereinbarung gestaffelter Zeitfenster zur Abholung und das Tragen von FFP2-Schutzmasken. Aiwanger: "Ich appelliere an die Menschen, dass sie den Abholservice auch nutzen und die lokalen bayerischen Händler damit unterstützen. Die Bürger sollten gezielt beim ortsansässigen Händler einkaufen und nicht nur auf den großen internationalen Plattformen. Niemand kann wollen, dass wir nach Corona ein Ladensterben in unseren Städten erleben."

Siehe: [Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei](#)

#### FAQ's

FAQ's des Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege finden Sie [hier](#).

## **Bayerische Maßnahmen ab 16. Dezember 2020**

Ministerrat beschließt weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

#### **Ausgangssperre**

Das Infektionsgeschehen in Bayern macht es notwendig, dass landesweit eine nächtliche Ausgangssperre gilt. Von 21 Uhr bis 5 Uhr früh ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung untersagt, es sei denn, dies ist begründet aufgrund

- eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,

- der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
- der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
- der Begleitung Sterbender,
- von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
- von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

#### **Kontaktsperren**

- Es dürfen sich maximal Personen aus zwei Hausständen mit maximal fünf Personen treffen.
- Ausnahme an Weihnachten: Nur für die drei Weihnachtstage 24. bis 26. Dezember 2020 gilt darüber hinaus, dass sich bei Treffen im engsten Familienkreis alle Angehörige des eigenen Hausstands mit höchstens vier über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen (zuzüglich deren Kinder im Alter bis 14 Jahren) treffen dürfen, gleichgültig aus wie vielen Hausständen diese vier Personen kommen. (Zum engsten Familienkreis: Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweiligen Haushaltsangehörige).
- Silvester: keine Ausnahmen, max 5 Personen aus zwei Hausständen. Der Verkauf von Pyrotechnik ist verboten.

#### **Einzelhandel**

Der Einzelhandel wird vom 16. Dezember bis 10. Januar weitestgehend geschlossen.

Ausnahmen:

- Einzelhandel für Lebensmittel,
- Wochenmärkte für Lebensmittel,
- Direktvermarkter von Lebensmitteln,
- Abhol und Lieferdienste,
- Getränkemärkte,
- Reformhäuser,
- Babyfachmärkte,
- Apotheken,
- Sanitätshäuser,
- Drogerien,
- Optiker,
- Hörgeräteakustiker,
- Tankstellen,
- KfzWerkstätten,
- Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen.

#### **Gastronomie**

In der Gastronomie sind weiterhin nur die Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke zulässig. Der Verzehr von Alkohol im öffentlichen Raum ist verboten.

#### **Persönliche Dienstleistungen**

Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, sind untersagt. Das schließt neben Massagepraxen, Kosmetikstudios, Tattoo-Studios und ähnlichen Betrieben auch

Friseure mit ein. Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo und Logotherapien oder Podologie bleiben weiter möglich.

#### **Alten- und Pflegeheime**

Dazu gehören neben Einschränkungen der Besuche (eine Person pro Tag mit negativem Test und FFP2-Maske) auch zusätzliche Auflagen für das Personal (Testpflicht mindestens zweimal pro Woche). Um Pflegebedürftige möglichst umfassend zu schützen, müssen alle mobilen Pflegedienste im Rahmen verfügbarer Testkapazitäten auch ihr mobiles Personal möglichst zweimal pro Woche testen lassen.

#### **Schulen**

Angebote des Distanzlernens werden in allen Schularten und Jahrgangsstufen bis zum 18. Dezember 2020 eingerichtet. Musikschulen und Fahrschulen dürfen nur noch online unterrichten. Gleiches gilt für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Siehe: [Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei - 14.12.2020](#)

#### **FAQ's**

FAQ's des Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege finden Sie [hier](#).

### **Überbrückungshilfe II**

Informationen zur **Überbrückungshilfe II** finden Sie auf auf folgenden Seiten:

[IHK für München und Oberbayern](#)

[Bundesfinanzministerium](#)

### **November- und Dezemberhilfe**

Informationen zur **November- und Dezemberhilfe** finden Sie auf auf folgenden Seiten:

[IHK für München und Oberbayern](#)

[Bundesfinanzministerium](#)

### **Überbrückungshilfe III**

Informationen zur Überbrückungshilfe III finden Sie auf auf folgenden Seiten:

[IHK für München und Oberbayern](#)

[Bundesfinanzministerium](#)

### **Verbesserte Überbrückungshilfe III ab 16. Dezember 2020**

Informationen zur verbesserten Überbrückungshilfe III finden Sie [hier](#).

### **Ausgleichszahlungen für die Reisebusbranche**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat ein Programm zur Unterstützung der

Reisebusbranche gestartet. Die [Richtlinie finden Sie hier zum Download](#). Zweck ist, das wirtschaftliche Fortbestehen der Reisebusbranche zu unterstützen. Dies geschieht durch eine Ausgleichszahlung für pandemiebedingte Einnahmeausfälle.

- Die Ausgleichszahlung stellt eine freiwillige Leistung dar. Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht.
- Über die Anträge auf Gewährung der Ausgleichszahlung entscheidet das Bundesamt für Güterverkehr (BAG).

Welche Kosten werden bei der Ausgleichszahlung berücksichtigt?

Es geht um Vorhaltekosten und Vorleistungskosten

- **Vorhaltekosten:** fortlaufend anfallende Kosten für die stillgelegten Produktionsmittel des Antragstellers (nicht einseitig veränderbare Kosten für die laufende Fahrzeugfinanzierung aus Kredit-, Leasing- und Mietverträgen).
- **Vorleistungskosten:** Im Jahr 2019 vorfinanzierte Posten, deren Refinanzierung durch die laufenden Einnahmen im Jahr 2020 erfolgen sollte. Erfasst sind Werbekosten wie z.B. Reisekataloge oder Werbeanzeigen. Ausgeschlossen sind Kosten zur Bewerbung des Antragstellers wie zum Beispiel Sponsoring.
- Vorhaltekosten und Vorleistungskosten werden nur für Fahrzeuge erstattet, die vor dem **17. März 2020 neu oder gebraucht auf Grundlage eines Kredit-, Leasing- oder Mietvertrags in Besitz genommen wurden und die sich noch am 30. Juni 2020** im Besitz befinden.

Antragsberechtigung

- Antragsberechtigt sind alle privaten Unternehmen, die am 16. März 2020 Inhaber einer **Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen** waren, die vom Verbot von Reisebusreisen betroffen waren und eine Niederlassung in Deutschland haben.
- Keine Ausgleichszahlung erhalten Antragsteller, über deren Vermögen ein **Insolvenzverfahren** beantragt oder eröffnet worden ist.
- Unternehmen, die sich am **31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten** befanden, erhalten ebenfalls keine Ausgleichszahlung.

Art und Höhe der Ausgleichszahlung

- Bei der Ausgleichszahlung handelt es sich um einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss**. Sie wird pro **Fahrzeug** gewährt.
- Fahrzeuge müssen für die Beförderung von Personen und ihrem Gepäck gedacht sein und über **mehr als acht Fahrgastsitze** verfügen.
- Die Fahrzeuge müssen in den **Schadstoffklassen Euro V** oder besser sein.
- Die Ausgleichszahlung beträgt pro **Fahrzeug höchstens 26.334 Euro**. (**Berechnung:** 77 Einsatztage zwischen März und Juni mit 266 Euro Vorhaltekosten und 76 Euro Vorleistungskosten pro Einsatztag und Fahrzeug. Liegen die Kosten niedriger, so werden diese Beträge zugrunde gelegt.)
- Anträge können für mehrere Fahrzeuge gestellt werden. Die Gesamtsumme der gewährten Hilfe darf den **Höchstbetrag von 800.000 Euro pro Unternehmen** nicht übersteigen.

Geforderte Nachweise

- Der Antragsteller muss erklären, an welchen Tagen die Fahrzeuge im Einsatz waren. Für diese Tage kann es keine Ausgleichszahlung geben.
- Der Antragsteller darf keine anderweitigen Unterstützungsleistungen für die oben genannten Kosten erhalten haben. Das muss er rechtsverbindlich erklären.
- Der Antragsteller hat elektronisch jede Form von Kleinbeihilfe anzugeben, die er auf Basis der "Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020" erhalten hat.

#### Antragstellung

- Die Anträge werden beim **Bundesamt für Güterverkehr** gestellt.
- Die Anträge werden beim **BAG elektronisch** gestellt.
- Wenn die **Mittel ausgeschöpft sind, wird das Antragsystem geschlossen.**
- Der Antrag muss spätestens am 30. September 2020 eingegangen sein.

## Programm Bayerns für die Kultur

Um die Kulturlandschaft zu erhalten, wird Bayern ein Programm zur Unterstützung von Kunst- und Kulturschaffende aufsetzen. Es hat ein Volumen von einer Summe von 370 Mio. Euro.

Es besteht aus

- der Unterstützung von Soloselbständigen Künstlerinnen und Künstlern sowie einem Stipendienprogramm für Künstler am Anfang ihrer Laufbahn.
- Das bestehende **Spielstättenprogramm** wird bis 30. Juni 2021 erweitert und verlängert.
- Es wird von November an ausgeweitet auf Kulturveranstalter ohne eigene Spielstätte, die beispielsweise in Stadthallen ihre Programme anbieten.
- Verlängerung des **Hilfsprogramms für die Laienmusik**
- Das **Programm für die Laienmusik** wird verlängert bis 30. Juni 2021.
- Im Rahmen des Hilfsprogramms können auch Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten umgesetzt werden.
- Aufstockung und Verlängerung der **Kino-Anlaufhilfen.**
- Die bis Ende 2020 bayerische Kino-Anlaufhilfe wird bis 30. Juni 2021 verlängert. Dafür stehen 12 Mio. Euro zur Verfügung.

## ÖPNV-Rettungsschirm

Jetzt sollen die Gelder aus dem ÖPNV-Rettungsschirm für Verkehrsunternehmen in Bayern anfangen zu fließen. 381 Millionen Euro erhält Bayern vom Bund für den Nahverkehr, deren Auszahlung in den kommenden Tagen beginnen soll. Mit den Geldern sollen die Mindereinnahmen ausgeglichen werden.

**Für welche Schäden gibt es einen Ausgleich?**

Es geht um pandemiebedingte Schäden, die zwischen dem 1. März und dem 30. Juni bei Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger der Linienverkehre im allgemeinen ÖPNV eingetreten sind.

**Wie läuft das Antragsverfahren?**

Es gibt ein zweistufiges Antragsverfahren.

- Bis zum 31. August 2020 können Unternehmen einen vereinfachten Antrag auf vorläufigen

Ausgleich (Abschlagszahlung) stellen. Der Staat prüft auf Plausibilität und verspricht eine schnelle Auszahlung der Mittel.

- Es können sowohl [Sammelanträge über die Verkehrsverbände](#), als auch [Einzelanträge durch die Verkehrsunternehmen oder Aufgabenträger](#) gestellt werden.
- Bis 30. September 2020 (Ausschlussfrist) ist zusätzlich zu diesem vereinfachten Antrag ein vollständiger Antrag zu stellen. Hier gibt es zwei Varianten:
- **Kleine und mittelständische Verkehrsunternehmen**, die insgesamt unter 800.000 Euro pandemiebedingter Hilfen erhalten, können Schäden, die im Zeitraum vom **1. März bis zum 31. Dezember 2020** entstanden sind, geltend machen.
- **Große Unternehmen und kommunale Aufgabenträger**, die mehr als 800.000 Euro an pandemiebedingten Unterstützungsleistungen erhalten, können nur Schäden, die im Zeitraum vom **1. März bis 31. August 2020** entstanden sind, geltend machen.

**Wichtig: Der vollständige Antrag muss zwingend ausgefüllt werden. Ist dies nicht der Fall, muss die Abschlagszahlung aus dem vereinfachten Antrag zurückerstattet werden.**

Grundsätzlich muss bis zum 30. September 2021 der tatsächlich entstandene Schaden nachgewiesen werden. Ansonsten sind die Leistungen zurückzuerstatten.

Mehr Informationen erhalten Sie bei den [FAQs des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr](#).

## [Unterstützung für Startups in der Krise](#)

### Hilfspaket der Bundesregierung

Der Bund setzt ein **2 Milliarden Euro schweres Hilfspaket für Startups** auf. Es besteht aus zwei Säulen:

- An **Startups, die sich bereits über Wagniskapitalgeber** finanzieren, richtet sich das Programm "Corona-Matching-Faziliät". Es umfasst 1,2 Milliarden Euro und unterstützt die Kapitalgeber/VC-Fonds.
- Abgewickelt wird das Programm über die **KfW-Capital**.
- Die einzelnen Wagniskapitalfonds können die öffentlichen Mittel im Verhältnis von bis zu maximal 70 zu 30 (70 = öffentliche Mittel, 30 = private Mittel) matchen.
- [Anträge stellen die VC-Fondsmanager über die KfW](#).
- An **Startups ohne Risikokapitalgeber** richtet sich die **Säule 2 des Programms**, das 800 Millionen Euro umfasst.
- Startups und kleine Mittelständler, die nicht oder noch nicht über private Risikokapitalgeber finanziert werden, sollen von öffentlichen Direkthilfen profitieren.
- Die Abwicklung wird über die **Bayerische Beteiligungsgesellschaft BayBG** erfolgen.
- Mehr Informationen sowie eine Übersicht der Landesförderinstitute und Intermediäre finden Sie [hier](#).
- Die Unterstützung erfolgt als individuelle Mezzanine- oder Beteiligungsfinanzierung, die Startups bis zum Jahresende beantragen können. Die Finanzierung wird im Rahmen der Regelung zu den EU-Kleinbeihilfen gewährt und durch eine Garantie des Bundes abgesichert. Der öffentliche Förderanteil je Finanzierung liegt bei maximal 800.000 Euro. Eine Einbindung privater Kapitalgeber, zum Beispiel Business Angels zur Darstellung der Gesamtfinanzierung, ist möglich, jedoch nicht verpflichtend.

### Startup Shield Bayern

Das Startup Shield Bayern ist für technologieorientierte und innovative Startups mit skalierbaren Geschäftsmodellen konzipiert. Es handelt sich um die Umsetzung der **Säule 2 des 2 Mrd. Maßnahmenprogramms des Bundes und des Landes für Startups**



und kleine Mittelständler in Bayern. Zuständig für Antrag und Bewilligung ist die Bayerische Beteiligungsgesellschaft BayBG.

#### Voraussetzungen

- Belegbarer Coronaeffekt
- Erfolgsversprechendes, skalierbares Geschäftsmodell
- Produktentwicklung mit hohem Innovationsgrad
- Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit oder mindestens 50 % der Vollzeitbeschäftigten in Bayern. Kein (UiS) per 31.12.2019.
- Relevanter "Market Proof" durch nachhaltige Kundenaufträge und/oder "Investment Case Proof" durch Investoren/Business Angel
- Private Investoren und/oder Gründer beteiligen sich angemessen an der Finanzierungsrunde. Durch die Finanzierungsrunde unter Einbindung des **Startup Shield Bayern** kann der Cash Burn der nächsten 12 Monate abgedeckt und mit hoher Wahrscheinlichkeit eine nächste Finanzierungsrunde oder der nachhaltige Cash Break Even erreicht werden.

#### Höhe und Art der Finanzierung

Volumina ab 100.000 Euro bis 800.000 Euro.

- **Standard:** Wandeldarlehen
- Laufzeit 7 Jahre
- Verzinsung 7 %; gestundet bis zur Endfälligkeit oder Wandlung
- Kündigungs-, alternativ Wandlungsrecht (Discount von 30 % auf Unternehmensbewertung) bei der nächsten Finanzierungsrunde
- **Einzelfall:** direkte Beteiligung (marktübliche Bewertung)
- **Bei gleichzeitiger Beteiligung eines privaten Lead Investors:** pari passu

#### Wofür dürfen die Finanzen verwendet werden?

- (Mit-)Finanzierung von Investitionen
- (Mit-)Finanzierung laufender Kosten, wie z.B. Miete, Gehälter (inkl. angemessener Unternehmergehälter)
- (Mit-)Finanzierung Betriebsmittel

#### Die Gelder dürfen nicht verwendet werden für:

- Umschuldung bestehender Darlehen sowie die Finanzierung von bereits abgeschlossenen oder durchfinanzierten Vorhaben
- Finanzierung sonstiger Entnahmen und Auszahlungen an Gesellschafter
- Finanzierung von Vorhaben, die gegen die Ausschlussliste und/oder die Sektorleitlinien der KfW in ihrer jeweils aktuellen Fassung verstoßen.

#### Antragstellung

Bitte füllen Sie den [Antrag](#) vollständig aus und schicken diesen per Mail an: [startupshield@baybg.de](mailto:startupshield@baybg.de).

#### Weitere Förderungen für Gründer



Aufgrund der Corona-Krise wurden zwischenzeitlich auch bestehende Förderprogramme für Existenzgründungen bei KfW und LfA bezüglich Konditionen und Risikoentlastung angepasst.

- Eine Übersicht über die [KfW-Kredite finden Sie hier](#).
- Eine Übersicht über die [LfA-Förderkredite finden Sie hier](#).

#### Gründungszuschuss für Gründung aus der Arbeitslosigkeit

Die Verlängerung des Arbeitslosengeldes im Rahmen des Sozialschutzpaketes II wirkt sich laut dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) **nicht auf die 150-Tages-Frist** zum Gründungszuschuss aus.

"Mit dem Sozialschutz-Paket II wird das Arbeitslosengeld für diejenigen einmal um drei Monate verlängert, deren Anspruch **zwischen dem 1. Mai und dem 31. Dezember 2020** enden würde. Die Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes um 3 Monate (90 Tage) erfolgt damit erst zu dem Zeitpunkt, an dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld ansonsten erschöpft wäre. Die Regelung zur Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes führt damit nicht zu einer vorzeitigen Erhöhung des (Rest-)Anspruchs auf Arbeitslosengeld und daher nicht dazu, dass der Gründungszuschuss für eine geplante selbständige Tätigkeit später beantragt werden kann.

Voraussetzung für die Bewilligung des Gründungszuschusses bleibt deshalb, dass bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch eine Restanspruchsdauer von mindestens 150 Tagen auf Arbeitslosengeld besteht, bevor die Verlängerung des Arbeitslosengeldes nach dem Sozialschutzpaket II greift." (Quelle: BMAS)

Der DIHK ist bereits mit dem BMAS und der Bundesagentur für Arbeit hierüber im Gespräch und pocht weiter auf eine Verlängerung der 150-Tages-Frist sowie der ersten Phase (derzeit 6 Monate) des Bezugs.

### (Geplante) Fördermaßnahmen

Unternehmen, die von den Schließungen im Lockdown light betroffen sind, sollen durch die außerordentliche Wirtschaftshilfe unterstützt werden. Mehr Infos dazu finden Sie [hier](#).

- Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen die durch die **Schließung im November geschädigt** werden, sollen finanziell unterstützt werden mit 7 bis 10 Mrd. Euro. Kleinere Betriebe mit bis zu 50 Mitarbeitern sollen bis zu **75 Prozent des Umsatzes vom November 2019** erhalten können, größere Betriebe bis zu 70 Prozent. Damit werden die Fixkosten des Unternehmens pauschaliert.
- Von dem Erstattungsbetrag sollen staatliche Hilfen abgezogen werden, wenn Firmen zum Beispiel von Kurzarbeitergeld profitieren.
- Zusätzlich wird der Bund Hilfsmaßnahmen für Unternehmen verlängern und die Konditionen für die hauptbetroffenen Wirtschaftsbereiche verbessern (**Überbrückungshilfe III**). Dies betrifft zum Beispiel den Bereich der Kultur- und Verwaltungswirtschaft und die Soloselbständigen.
- Der Schnellkredit der KfW Bankengruppe für Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten soll angepasst werden.

Überbrückungshilfe: [Alle Informationen finden Sie hier im Überblick](#).

Hilfen der KfW: [Alle Informationen finden Sie hier im Überblick](#).

Hilfen der LfA: [Alle Informationen finden Sie hier Überblick](#).

### Kredite zur Überwindung von Liquiditätsengpässen und für Unternehmen in Schwierigkeiten

## Förderung durch die LfA (Bayern)

Die LfA bietet den **Schnellkredit** für Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern und **100 % Risikoübernahme** durch den Freistaat Bayern. [Mehr Infos dazu finden Sie hier.](#)

Darüber hinaus hilft die LfA Unternehmen mit dem **Corona-Schutzschirm-Kredit** mit obligatorischer **90-prozentiger Haftungsfreistellung**. Er wird zur Unterstützung der bayerischen Wirtschaft bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise ausgereicht.

### Wer ist antragsberechtigt?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Millionen Euro
- Angehörige der Freien Berufe
- Unternehmen, die bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten nach EU-Definition waren

### Was wird finanziert?

- Investitionen und Betriebsmittel bis zu 100 %

### Wie hoch ist der Darlehensbetrag?

- 10.000 Euro bis max. 10 Millionen Euro

### Wer übernimmt das Kreditausfallrisiko?

- Die LfA übernimmt 90 % des Kreditausfallrisikos, die restlichen 10 % trägt die Hausbank (90-prozentige Haftungsfreistellung)

### Wie läuft das Verfahren?

- Das Unternehmen beantragt den Kredit bei seiner Hausbank. Dies führt eine entsprechende Risikoprüfung durch.
- Bis zu einem LfA-Kreditrisiko von 500.000 Euro gilt ein vereinfachtes Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren, die LfA verzichtet auf eine eigene Risikoprüfung.
- Der Kreditantrag wird von der LfA geprüft, zugesagt und über die Hausbank ausgezahlt.

### Laufzeit

- bis zu 6 Jahre mit flexiblen Tilgungsfreijahren

### Wo beantrage ich den Kredit?

- Bei Ihrer Hausbank

Die LfA unterstützt auch mit **Bürgschaften**.

- Antragsberechtigt: Mittelständische gewerbliche Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe
- Bürgschaften der LfA können grundsätzlich auch für Betriebsmittel beantragt werden.

- Der maximale Bürgschaftssatz liegt - für Betriebsmittel-, Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften sowie bei Konsolidierungsdarlehen - bei aktuell einheitlich 90 Prozent des Kreditbetrages.
- Bei Bürgschaften der LfA bis 500.000 Euro gilt auch das vereinfachte Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren wie beim Schutzschirmkredit mit LfA-Risiko bis 500.000 Euro (siehe oben).
- Bürgschaften der LfA werden bis zu einem Betrag von 30 Millionen Euro übernommen. Darüber hinaus sind auch Staatsbürgschaften möglich.
- Auf eine persönliche Mithaftung kann verzichtet werden, soweit in diese nicht problemlos eingewilligt werden kann.
- Beantragung: Bei der Hausbank
- Für Handwerk, Handel, Hotels und Gaststätten sowie Gartenbaubetriebe stehen [Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH](#) zur Verfügung.

Weitere LfA-Förderprogramme:

#### Universalkredit

- zur Finanzierung von Investitionen, Warenlagern und Betriebsmitteln, für langfristige Konsolidierungen und Umschuldungen
- Haftungsfreistellungssatz von 60 auf 80 % angehoben

#### Akutkredit

- für Konsolidierungen und Umschuldungen
- Wegen Corona wird auf die Erstellung eines Konsolidierungskonzepts verzichtet, sofern die Hausbank bestätigt, dass akute Liquiditätsschwierigkeiten aufgrund Corona vorliegen und sie die Konsolidierungsmaßnahmen mitträgt.

Schnelle und kostenfreie Information insbesondere zu Liquiditätshilfen bietet die LfA-Förderberatung unter Telefon: 089 - 21241000. E-Mail: [info@lfa.de](mailto:info@lfa.de).

Bei Bedarf wird die LfA-Task Force eingeschaltet, deren Experten die Krisensituationen analysieren, die betrieblichen Schwachstellen mit dem Unternehmen besprechen und Lösungswege aufzeigen. Nähere Infos finden Sie [hier](#).

### Förderung durch die KfW (Bund)

Seit dem 09. November können **alle** Unternehmen den KfW-Schnellkredit beantragen (vorher nur Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern). **Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes.** Das erhöht Ihre Chance deutlich, eine Kreditzusage zu erhalten. Mehr Infos finden Sie [hier](#).

Genutzt werden können zudem bewährte Förderinstrumente. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau bietet diverse Darlehensprogramme als KfW- und ERP-Unternehmer- bzw. Gründerkredite an. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich bei der Hausbank (Banken und Sparkassen).

#### Erleichterungen bei KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit

Seit April 2020 gelten u.a. diese Anpassungen:

- Für Kredite bis 800.000 Euro wird die Kreditlaufzeit von max. 5 auf max. 10 Jahre erhöht. Sie haben also länger Zeit, um den Kredit zurückzuzahlen.
- Für Kredite über 800.000 Euro wird die Kreditlaufzeit von max. 5 auf max. 6 Jahre erhöht.
- Auf Wunsch zahlen Sie statt 1 Jahr jetzt 2 Jahre lang nur Zins, keine Tilgung - zu Beginn senkt das Ihre regelmäßige Belastung.

Die KfW hat eine **Hotline für gewerbliche Kredite** eingerichtet: **0800 - 539 9001**. In bereits laufenden Kreditengagements bleibt aber die **Hausbank Ihr erster Ansprechpartner!**

In der Corona-Krise hat die KfW ihre bestehenden Programme für **Liquiditätshilfen grundsätzlich ausgeweitet**. Dazu gehören:

- KfW-Unternehmerkredit für Bestandsunternehmen
- ERP-Gründerkredit-Universell für junge Unternehmen

Alle KfW-Förderkredite können die Unternehmen unverändert über ihre Hausbanken beantragen. Für Freiberufler und Selbständige gelten dabei die gleichen Regeln wie für Unternehmen.

KfW und Kreditwirtschaft haben vereinbart, den Antragsprozess zu vereinfachen und zu beschleunigen. Für die Gewährung von Haftungsfreistellungen wird die Risikobewertung der Hausbank übernommen.

**[Alle Infos zu den KfW-Corona-Hilfen finden Sie hier.](#)**

**Tipps für eine schnelle Bearbeitung**

- Klären Sie den Finanzierungsbedarf in Ihrem Unternehmen mit Ihrem Steuerberater/Berater und anschließend mit der Hausbank.
- Informieren Sie sich über die aktuellen Corona-Förderprogramme und deren Konditionen und Voraussetzungen bei LfA und KfW.
- Fügen Sie dem Antrag die **Bilanz 2018** bei.
- Fügen Sie dem Antrag auch die **Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) 2019** bei.
- Fügen Sie einen Liquiditätsplan bei.
  
- **[Liquiditätsplan Mustervorlage zum Download](#)**
- **[Liquiditätsplan vereinfacht Mustervorlage zum Download](#)**
- **[Infos zum Ausfüllen eines Liquiditätsplans](#)**

## **[Eigenkapitalschild Mittelstand Bayern I Transformationsfonds Bayern](#)**

Der Eigenkapitalschild Mittelstand Bayern richtet sich an traditionelle mittelständische Unternehmen mit einem Gruppenumsatz von maximal 75 Millionen Euro. Zielgruppe sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem wettbewerbsfähigen Geschäftsmodell, die durch die Coronakrise in finanzielle Probleme geraten sind. Die Abwicklung erfolgt über die Bayerische Beteiligungsgesellschaft BayBG.

**Voraussetzungen**

- Ein wettbewerbsfähiges Geschäftsmodell
- nachweisbare Corona-Effekte
- Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit oder mindestens 50 % der Vollzeitbeschäftigten in Bayern
- Kein Unternehmen in Schwierigkeiten (Uis) per 31.12.2019
- Gruppenumsatz 2019 nicht höher als 75 Mio.
- 2017 bis 2019 im Durchschnitt positiver Jahresüberschuss oder 2019 positiver Jahresüberschuss
- Mindestens die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 liegen vor
- durch die Finanzierung unter Einbindung des Eigenkapitalschild Mittelstand Bayern ist das Unternehmen für die nächsten 12 Monate planerisch finanziert; Nachweis durch Unternehmensplanung auf Monatsbasis

#### Finanzinstrument

- Mezzanine/stille Beteiligungen (Laufzeit 7 Jahre)
- Fixe Vergütung 6 % plus Gewinnbeteiligung 1 % - 2 %, bei Finanzierung mit Co-Investor pari passu
- Volumen: ab 100.000 Euro bis 800.000 Euro

#### Wofür können die Finanzen verwendet werden?

- Finanzierung von Investitionen
- Finanzierung aller laufenden Kosten, wie z.B. Miete, Löhne und Gehälter (einschließlich angemessener Unternehmergehälter), etc.
- Finanzierung Betriebsmittel

#### Dagegen dürfen sie nicht verwendet werden für:

- Umschuldung bestehender Darlehen sowie die Finanzierung von bereits abgeschlossenen oder durchfinanzierten Vorhaben
- Finanzierung sonstiger Entnahmen und Auszahlungen an Gesellschafter
- Finanzierung von Vorhaben, die gegen die Ausschlussliste und/oder die Sektorleitlinien der KfW in ihrer jeweils aktuellen Fassung verstoßen

#### Antragstellung

Bitte füllen Sie das [Antragsformular](#) aus und schicken dieses per E-Mail an: [Eigenkapitalschild@baybg.de](mailto:Eigenkapitalschild@baybg.de).

## Transformationsfonds Bayern

Unter dem Dach der vom Bayerischen Wirtschaftsministerium gestarteten Veranstaltungsreihe "Unternehmen in der Transformation - Durchstarten trotz Corona-Krise" wurde u.a. der Transformationsfonds Bayern angekündigt.

Die mit dessen Umsetzung betraute LfA Förderbank Bayern bestätigt dazu: "Wir haben unsere Finanzierungshilfe zielgerichtet auf eine Unterstützung der bayerischen Unternehmen bei der Bewältigung der doppelten Herausforderung der Corona-Krise und der sich beschleunigenden Transformationsprozesse ausgerichtet.

Mit dem Transformationsfonds Bayern wird ein neues Instrument geschaffen, um die Eigenkapitalbasis der mittelständischen Unternehmen in Bayern zu verbessern."

[Details zum Transformationsfonds finden Sie hier.](#)

## **Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ab 11.01.2021**

[Elften Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(11. BayIfSMV\)](#)

## **Bayerische Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) bis 02.02.2021**

### **Müssen sich Personen, die in den Freistaat Bayern einreisen, in Quarantäne begeben?**

Personen, die in den Freistaat Bayern einreisen und sich innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet (laut RKI) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 10 Tagen nach Ihrer Einreise ständig dort abzusondern.

### **Kann die Quarantänedauer verkürzt werden?**

Die Quarantänepflicht endet frühestens 5 Tage nach der Einreise, wenn die betroffene Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Coronavirus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument verfügt.

### **Gibt es Ausnahmen von dieser Quarantänepflicht?**

Ja, siehe §2 EQV:

[Bayerische Einreise-Quarantäneverordnung bis 02.02.2021 \(PDF\)](#)

### **Wann sollen die neuen Regelungen in Kraft treten?**

Die Verordnung tritt am 9. Dezember 2020 in Kraft.

### **Wie lange sollen die Neuregelungen gelten?**

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 2. Februar 2021 außer Kraft.

## **EQV-Check Bayern**

Finden Sie heraus, ob Sie bei Einreise nach Bayern in Quarantäne müssen.

[EQV-Check Bayern des Bayerischen Gesundheitsministeriums](#)

## **FAQs Mitarbeiter und Corona: Was tun, wenn ...?**

### **Was tun, wenn ...?**

- **ein Arbeitnehmer sich krank meldet?**

Es gelten die allgemeinen Regeln zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Grundsätzlich muss der Arbeitnehmer nicht mitteilen, an welcher Krankheit er leidet. Allerdings: Da sie als Arbeitgeber im Falle einer COVID19-Erkrankung möglicherweise zum Schutz anderer Arbeitnehmer oder Kunden tätig werden müssen, muss der Arbeitnehmer eine Corona-Infektion mitteilen. Weisen Sie Ihre Mitarbeiter am besten ausdrücklich an, eine Corona-Infektion unverzüglich mitzuteilen.

## Was tun, wenn ...?

- **ein Arbeitnehmer eine bestätigte Corona-Infektion mitteilt?**

Bei einer bestätigten Corona-Infektion wird der Arbeitnehmer in der Regel auch krankgeschrieben, es gelten dann die allgemeinen Regeln zu Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Außerdem wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt eine Quarantäne verhängen. Das gilt auch für Kontaktpersonen des Infizierten. Der offiziell vorgesehene Ablauf ist, dass das Gesundheitsamt Kontaktpersonen des Infizierten ermittelt und für diese ermittelten Kontaktpersonen Quarantäne anordnet.

Allerdings kommt es insbesondere in Zeiten steigender Infektionszahlen vor, dass diese Feststellungen durch das Gesundheitsamt nicht oder erst mit großer Verspätung getroffen werden. Aufgrund Ihrer Fürsorgepflicht als Arbeitgeber müssen Sie daher auch selbst überlegen, ob andere Personen im Betrieb als Kontaktpersonen in Betracht kommen. Bei der Frage, welche anderen Mitarbeiter in welchem Maße gefährdet sind, sich bei dem infizierten Mitarbeiter angesteckt zu haben, können Sie sich an den [Hinweisen des Robert-Koch-Instituts](#) zur Einordnung von Kontaktpersonen orientieren.

## Was tun, wenn ...?

- **ein Arbeitnehmer einen engen Kontakt mit einem Corona-Infizierten hatte?**

Wer nach den Kriterien des Robert-Koch-Instituts aufgrund eines engen Kontakts ein hohes Infektionsrisiko aufweist, wird vom zuständigen Gesundheitsamt unter häusliche Quarantäne gestellt. Bis dies aber tatsächlich erfolgt, vergeht unter Umständen einige Zeit. Wenn Sie als Arbeitgeber von einem engen Kontakt ausgehen, sollten Sie auch ohne offizielle Quarantäne-Anordnung den Mitarbeiter nach Hause schicken, um andere Mitarbeiter, sowie natürlich auch Kunden, Geschäftspartner und sich selbst zu schützen.

Achtung: Solange eine Quarantäne nicht amtlich angeordnet ist, gibt es keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz. Wenn Sie selbst entscheiden, den Mitarbeiter nach Hause zu schicken, handelt es sich um eine bezahlte Freistellung. Sie müssen den Mitarbeiter also weiterhin bezahlen, ohne dafür eine Arbeitsleistung zu erhalten (es sei denn, der Mitarbeiter kann im "Homeoffice" weiterarbeiten).

## Was tun, wenn ...?

- **das Gesundheitsamt eine Quarantäne für einen Arbeitnehmer angeordnet hat?**

Wer als Kontaktperson in häusliche Quarantäne muss, darf die eigene Wohnung bis zur Aufhebung der Quarantäneanordnung nicht verlassen. Nähere Informationen enthält das Merkblatt [Coronavirus-Infektion und häusliche Quarantäne](#), das auf der Internet-Seite des RKI außer auf Deutsch auch in zahlreichen anderen Sprachen erhältlich ist.

Wer sich in häuslicher Quarantäne befindet, ohne krank zu sein, ist zwar arbeitsfähig. Arbeitsleistung kommt aber nur dann während der Quarantäne in Betracht, wenn dies von zu Hause aus möglich ist ("Homeoffice"). Bitte beachten Sie, dass für das Homeoffice stets eine Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer nötig ist. Falls die Arbeit von zu Hause aus nicht bereits im Arbeitsvertrag vorgesehen bzw. ohnehin praktiziert wird, können Sie natürlich auch noch kurzfristig eine Regelung treffen, soweit die notwendigen technischen Voraussetzungen unter Beachtung der Quarantäne-Vorschriften noch geschaffen werden können. Allerdings ist der Arbeitnehmer grundsätzlich in der Entscheidung frei, ob er sich mit der Arbeit im Homeoffice einverstanden erklärt. Wer im Homeoffice weiterarbeitet, erhält seine vertragsgemäße Vergütung auch für die Zeit der Quarantäne.

Wer nicht im Homeoffice arbeiten kann, für den ist die Arbeitsleistung bei angeordneter Quarantäne nicht möglich. Was gilt nun für die Vergütung in dieser Zeit?

Zunächst kommt eine Fortzahlung der Vergütung nach § 616 BGB in Betracht. Nach dieser Norm erhalten Arbeitnehmer ihr Arbeitsentgelt auch dann, wenn sie für "verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit" ohne Verschulden aus einem in der Person liegenden Grund nicht arbeiten können. Diese Voraussetzungen sind nach allgemeiner Auffassung erfüllt. Aus § 616 BGB ergibt sich aber die Pflicht zur Weiterzahlung des Lohns nur für "verhältnismäßig kurze Zeit". Im Zusammenhang mit der Quarantäne wird angenommen, dass diese "kurze Zeit" vier Tage beträgt, so dass nach § 616 BGB für vier Tage das Entgelt fortgezahlt werden muss. **Achtung:** § 616 BGB ist nicht zwingend. Im Arbeitsvertrag oder auch einem geltenden Tarifvertrag kann festgeschrieben werden, dass § 616 BGB nicht gelten



soll. Wenn § 616 BGB ausgeschlossen ist, kann auf diese Norm kein Lohnanspruch gestützt werden.

Nach Ablauf der Lohnzahlung gemäß § 616 BGB oder (bei Ausschluss von § 616) ab Beginn der Quarantäne hätte der Arbeitnehmer keinen Lohnanspruch mehr. Hier greift nun die Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG), die dem Arbeitnehmer doch noch eine Entgeltfortzahlung sichert. Die Abwicklung erfolgt nach § 56 IfSG, indem der Arbeitgeber zunächst Entgeltfortzahlung an den Arbeitnehmer leistet und dann eine Erstattung bei der zuständigen Bezirksregierung beantragt.

## Was tun, wenn ...?

### • ich eine Entschädigung für Mitarbeiter in Quarantäne beantragen will?

Voraussetzung für eine Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist, dass ein Arbeitnehmer aufgrund einer vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne einen Verdienstausschlag erleidet.

Es gibt also keinen Anspruch nach § 56 IfSG,

- wenn die Quarantäne (noch) nicht amtlich angeordnet wurde,
- wenn der Arbeitnehmer auch in häuslicher Quarantäne weiter arbeitet (Homeoffice),
- wenn der Arbeitnehmer krankgeschrieben ist und daher Entgeltfortzahlung erhält,
- solange der Arbeitgeber die Vergütung gemäß § 616 BGB fortzahlt.

Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausschlag und wird für maximal sechs Wochen geleistet.

Die Entschädigung nach § 56 IfSG ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen, für Oberfranken ist das die Bezirksregierung von Oberfranken. Nähere Informationen zu den Voraussetzungen, dem Verfahren und das Antragsformular finden Sie [hier](#).

Wenn die Quarantäne besteht, weil der Mitarbeiter aus einem Risikogebiet zurückgekehrt ist, zahlt die Regierung von Oberbayern keine Entschädigung, wenn der Mitarbeiter sich ohne triftigen Grund wissentlich in ein Risikogebiet begeben hat, die Quarantäne also auf einem Verschulden des Mitarbeiters gegen sich selbst beruht.

## Was tun, wenn ...?

### • ein Mitarbeiter aus einem Urlaub im ausländischen Risikogebiet zurückkehrt?

Wer aus einem Risikogebiet nach Deutschland einreist und keinen der Ausnahmetatbestände nach der Bayerischen [Einreisequarantäne-Verordnung](#) erfüllt, ist verpflichtet, sich unverzüglich in eine zehntägige häusliche Quarantäne zu begeben. Eine vorzeitige Beendigung dieser Quarantäne durch Vorlage eines negativen Corona-Tests ist frühestens am fünften Tag nach der Einreise möglich.

Wer demnach zur häuslichen Quarantäne verpflichtet ist, kann nicht im Betrieb arbeiten. Soweit Arbeit im Homeoffice möglich ist, kann diese Möglichkeit genutzt werden. Falls Homeoffice nicht in Betracht kommt, ist dem Arbeitnehmer die Arbeitsleistung unmöglich. Soweit der Arbeitnehmer allerdings schon bei Antritt seiner Urlaubsreise wusste, dass sein Ziel ein Risikogebiet ist, hat er die anschließende Quarantäne im Ergebnis selbst verschuldet. Aufgrund dieses Eigenverschuldens kommt eine Fortzahlung des Lohns, etwa gemäß § 616 BGB, nicht in Betracht.

Auch Entschädigungen nach § 56 IfSG werden von den bayerischen Bezirksregierungen nicht gezahlt, wenn mit der bewussten Reise in ein Risikogebiet von einem Eigenverschulden auszugehen ist.

Dieser Grundsatz gilt für nicht notwendige, touristische Reisen in ein Risikogebiet. Hat der Arbeitnehmer einen triftigen Grund für seine Reise ins Risikogebiet, ist ihm je nach Dringlichkeit des konkreten Anliegens kein Verschuldensvorwurf zu machen. Hier kommt es auf den konkreten Reisegrund an.

Soweit dienstliche Reisen in ein Risikogebiet eine Quarantänenpflicht auslösen, kann dies dem Arbeitnehmer selbstverständlich nicht als Eigenverschulden angelastet werden.

## Was tun, wenn ...?

### • ein Mitarbeiter eine Warnung der Corona-App wegen einer Risiko-Begegnung erhält?

Wenn die Corona-Warn-App dem Nutzer mitteilt, dass er in den letzten 14 Tagen mindestens eine Risiko-Begegnung mit einer Corona-positiv getesteten Person hatte, erhält der Nutzer die Aufforderung, das weitere Vorgehen mit Arzt

oder Gesundheitsamt abzusprechen, sich möglichst nach Hause zu begeben und Kontakte zu reduzieren. Die Warnung und Aufforderung durch die App selbst ist allerdings noch keine amtliche Anordnung einer Quarantäne, siehe dazu die [FAQs der Bundesregierung zur Corona-Warn-App](#).

Die Warnung durch die App entspricht der Situation, dass Sie auf "analogem" Weg von einem Risikokontakt Ihres Arbeitnehmers erfahren. Wenn derartige Risikokontakte bekannt werden, empfiehlt es sich, den betroffenen Mitarbeiter nach Hause zu schicken und erst nach Vorliegen eines negativen Tests wieder im Betrieb zu beschäftigen. Arbeit im Homeoffice kann natürlich auch in dieser Zeit erfolgen. Soweit eine Arbeit von zu Hause aus nicht möglich ist, hat der Arbeitnehmer aber dennoch Anspruch auf seine vertragsgemäße Vergütung. Eine Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz kommt nur und erst dann in Betracht, wenn das zuständige Gesundheitsamt eine amtliche Quarantäneanordnung erlassen hat.

## Was tun, wenn ...?

- **ein Mitarbeiter nicht zur Arbeit kommen kann, weil ein Kind betreut werden muss, dessen KiTa oder Schule aufgrund von Corona geschlossen wurde?**

Wenn Schule oder KiTa aufgrund der Corona-Pandemie geschlossen werden und keine andere Betreuung zur Verfügung steht, kann bei Kindern unter 12 Jahren ein Elternteil die Betreuung übernehmen. Aufgrund der Notwendigkeit zur Betreuung des Kindes wird in diesem Zeitraum die Arbeitsleistung im Betrieb unzumutbar. Wer sein Kind betreut, ist somit in diesem Zeitraum bei der Arbeit entschuldigt - selbstverständlich muss der Mitarbeiter rechtzeitig Bescheid geben.

Problematisch ist die Vergütung. Die in vielen Arbeits- oder Tarifverträgen vorgesehenen bezahlten "Kind-Krank-Tage" passen hier nicht, da das Kind nicht krank ist. Allerdings kann ein Lohnanspruch nach § 616 BGB bestehen. Nach dieser Norm erhalten Arbeitnehmer ihr Arbeitsentgelt auch dann, wenn sie für "verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit" ohne Verschulden aus einem in der Person liegenden Grund nicht arbeiten können. Diese Voraussetzungen sind nach allgemeiner Auffassung bei erforderlicher Betreuung für Kinder unter 12 Jahren wegen Schul- oder KiTa-Schließung erfüllt. Aus § 616 BGB ergibt sich aber die Pflicht zur Weiterzahlung des Lohns nur für "verhältnismäßig kurze Zeit". In Zusammenhang mit der Kinderbetreuung wird angenommen, dass diese "kurze Zeit" fünf Tage beträgt, so dass nach § 616 BGB nur fünf Tage das Entgelt fortgezahlt werden muss. **Achtung:** § 616 BGB ist nicht zwingend. Im Arbeitsvertrag oder auch einem geltenden Tarifvertrag kann festgeschrieben werden, dass § 616 BGB nicht gelten soll. Wenn § 616 BGB ausgeschlossen ist, kann auf diese Norm kein Lohnanspruch gestützt werden.

Nach Ablauf der Lohnzahlung gemäß § 616 BGB oder (bei Ausschluss von § 616) ab Beginn der Verhinderung wegen der Kinderbetreuung hätte der Arbeitnehmer keinen Lohnanspruch mehr. Hier greift nun die Entschädigung nach dem neu eingefügten § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG). Wenn die Kinderbetreuung wegen der coronabedingten Schul- oder KiTa-Schließung nötig ist oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird, besteht ein Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 67 % des Nettoentgelts.

Ausgeschlossen ist der Anspruch, wenn eine anderweitige geeignete Betreuungsperson zur Verfügung steht - wobei Angehörige von Risikogruppen grundsätzlich nicht als geeignet gelten.

Auch die Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG wird zunächst vom Arbeitgeber ausgezahlt, aber auf Antrag erstattet. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online über BayernPortal. Den Link zum Antragsformular sowie weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## Was tun, wenn ...?

- **ein Mitarbeiter nicht zur Arbeit kommen kann, weil ein Kind betreut werden muss, für das häusliche Quarantäne angeordnet wurde?**

Wurde für ein Kind unter 12 Jahren, nicht aber für die Eltern häusliche Quarantäne durch das Gesundheitsamt angeordnet, führt auch diese Situation dazu, dass ein Elternteil zur Betreuung des Kindes der Arbeit fernbleiben darf.

Abgesehen von einem eventuellen Anspruch nach § 616 BGB besteht in dieser Situation für das betreuende Elternteil kein Vergütungs- oder Entschädigungsanspruch. Denn § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) setzt in der aktuellen Fassung voraus, dass die Betreuung aufgrund einer coronabedingten Schul- oder KiTa-Schließung notwendig wird. Andere Fallgestaltungen, wie die häusliche Quarantäne des Kindes, fallen nicht unter diese Regelung, obwohl sie eindeutig ebenfalls pandemiebedingt sind. In diesem Punkt hat das Bundeskabinett allerdings bereits eine Anpassung des § 56 Abs. 1a IfSG beschlossen, die sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindet.